

Vereinsatzung

FC Leusberg 62 e.V.

Stand: (~~26.03.2015~~ 07.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer/-innen

A. Allgemeines

§ 2 Zweck des Vereins

2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen, Trainern und Trainerinnen ~~und~~ sowie Helfern und Helferinnen

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins (~~z.B. durch Geld- oder Sachbeiträge~~) im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder durch die im Aufnahmeantrag angegebene E-Mailadresse per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. ~~Für aktive Mitglieder kann der Vorstand im Einzelfall kürzere Kündigungsfristen festlegen.~~ Der Vorstand kann im Einzelfall kürzere Kündigungsfristen festlegen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

5. Der Mitgliedsbeitrag wird **vierteljährlich**, halbjährlich oder **jährlich** eingezogen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, **der Mitarbeiter/-innen** und **der Übungsleiter/-innen** Folge zu leisten.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und ~~per Veröffentlichung in der lokalen Presse (Recklinghäuser Zeitung)~~ **in den vereinsinternen Medien**, um alle Mitglieder zu erreichen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird ~~von~~ **dem/der 1. Vorsitzenden Präsidenten/der Präsidentin**, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens **einem Fünftel 1/5 (20%)** der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln **(75%)** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von ~~dem~~ dem/der Versammlungsleiter/-in und von ~~dem~~ dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres und mit mindestens 12-monatiger Vereinszugehörigkeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. Dem/der ~~Präsidenten~~ die ~~Präsidentin~~ 1. Vorsitzenden
 - b. Dem/der ~~Vizepräsidenten~~ der ~~Vizepräsidentin~~ 2. Vorsitzenden
 - c. ~~Dem~~ ~~Schatzmeister~~ der ~~Schatzmeisterin~~ 1. Finanzvorstand und ggf. Stellvertreter/-innen
 - d. ~~Dem~~ der 1. Geschäftsführer/-in ~~der Geschäftsführerin~~ und ggf. Stellvertreter/-innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. ~~Vorsitzenden~~ ~~Präsidenten~~ /die 1. ~~Vorsitzende~~ ~~Präsidentin~~ und dem 2. ~~Vorsitzenden~~ ~~Vizepräsidenten~~ /der die 2. ~~Vorsitzende~~ ~~Vizepräsidentin~~ vertreten.

Für die Ämter ~~Finanzvorstand~~ ~~Schatzmeister~~ /in und Geschäftsführer/-in können auch Stellvertreter/-innen in den Vorstand gewählt werden, die ein Stimmrecht im Vorstand haben.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Regelfall einzeln. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder kann die Wahl in der Mitgliederversammlung auch als Blockwahl durchgeführt werden. Wählbar sind nur Personen, die mindestens 12 Monate Vereinsmitglied sind

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt besondere Vertreter/-innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl

des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger **oder eine Nachfolgerin** bestimmen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/**der 1. Vorsitzenden Präsidenten/der Präsidentin**. Sitzungen werden durch den **1. Vorsitzenden Präsidenten/der Präsidentin die 1. Vorsitzende** einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. ggf. den Abteilungsleitern **/Abteilungsleiterinnen**
 - c. dem **Jugendwart/die Jugendwartin** Jugendvorstand
 - d. ggf. Beisitzern **/Beisitzerinnen**.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/**der 1. Vorsitzenden Präsidenten/der Präsidentin**. Sitzungen werden durch den **1. Vorsitzenden Präsidenten/der Präsidentin die 1. Vorsitzende** einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (**50 %**) der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 18 Abteilungen

2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter **oder eine Abteilungsleiterin**. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter/**innen** durch Beschluss oder kann **diese** unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter **oder eine Abteilungsleiterin** wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter **oder die abgelehnte Abteilungsleiterin** erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter **oder die Abteilungsleiterin**. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter **oder die gewählte Abteilungsleiterin** ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter **oder eine neue Abteilungsleiterin** wählen. Die Abteilungsleiter/**innen** sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

2. Die Jugend des Vereins ~~führt und verwaltet~~ kann sich selbständig ~~führen und verwalten~~ und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Alternativ wird die Jugend des Vereins durch den Gesamtverein geführt und verwaltet.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der ~~Jugendwart/die Jugendwartin~~ Jugendvorstand und
 - b. die Jugendversammlung

Der ~~Jugendwart/die Jugendwartin~~ Jugendvorstand ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen ~~und einen Ersatzkassenprüfer~~, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen ~~und des Ersatzkassenprüfers~~ entspricht der des Vorstandes.
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Datenschutz im Verein

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern ~~und Mitarbeiterinnen~~ oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel (66,6 %) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende ~~Präsident/die Präsidentin~~ und der/die 2. Vorsitzende ~~Vizepräsident/die Vizepräsidentin~~ als die Liquidatoren/~~Liquidatorinnen~~ des Vereins bestellt.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ~~23.05.2014~~ 07.01.2023 beschlossen.

Recklinghausen, den ~~23.05.2014~~ 07.01.2023